

Merkblatt

GESAMTSCHULDNERISCHE HAFTUNG ZWISCHEN PLANERN, BAUÜBERWACHERN UND BAUUNTERNEHMERN

Bei Planungs- und Bauüberwachungsfehlern bestehen Verantwortlichkeiten sowohl für den planenden Architekten oder Ingenieur wie auch für den Bauunternehmer. Dies führt zu gemeinsamer Haftung für den gleichen Schaden. Dabei treten Konfliktlagen auf, da beide sog. Gesamtschuldner sind, §§ 421, 426 BGB. In Betracht kommt auch eine Haftung des planenden Architekten mit dem zusätzlich beauftragten bauüberwachenden Architekten.

Fehlerhafte Bauausführung neben fehlerhafter Bauüberwachung

Bei Vorliegen von Bauüberwachungsfehlern haftet der Architekt in voller Höhe, soweit die schuldhafte Verletzung der Bauaufsicht mitursächlich für den Bauwerksschaden war. Der Einwand, dass ein Handwerker fehlerhaft gearbeitet hat, ist daher bei Vorliegen von Planungsfehlern irrelevant. Im Gegensatz dazu muss bei Vorliegen von Ausführungsfehlern bzw. Bauüberwachungsfehlern dem Architekten eine eigene Überwachungspflichtverletzung nachgewiesen werden.

Pflichtverletzung Planungsfehler: Prüfpflicht des isolierten Bauüberwachers

Ist der Architekt isoliert nur mit der Objektüberwachung beauftragt, so haftet er auch für eine von einem Dritter fehlerhaft erstellte Planung (BGH, Urteil vom 18.05.2000 – VII ZR 436/98, MDR 2000, 948 = NJW 2000, 2500 = BauR 2000, 1217).

Der Bauherr hat die Wahl, ob er gegen beide gemeinsam oder nur einen Schuldner in voller Höhe vorgehen will.

Bauherr schließt Vergleich mit einem Gesamtschuldner: Konsequenzen für weitere Gesamtschuldner?

Bei Vergleichsabschlüssen zwischen dem Bauherrn und einem der Gesamtschuldner mit der Folge, dass mit einer Zahlung eines Gesamtschuldners alle gegenseitigen Ansprüche abgegolten sind, ist, soweit ausdrückliche Vereinbarungen fehlen, durch Auslegung zu ermitteln, wie sich dieser Vergleich im Hinblick auf die anderen Gesamtschuldner auswirken soll. Ansonsten schließt der Bauherr als Auftraggeber mit einem Gesamtschuldner einen Vergleich über eine niedrigere Summe und holt sich sodann den Differenzbetrag zu dem von ihm behaupteten Schaden bei einem der anderen Gesamtschuldner.

Bei einer Lösung kommen daher die

- uneingeschränkte Gesamtwirkung,
- die beschränkte Gesamtwirkung oder die
- Einzelwirkung

des Vergleichs in Betracht.

Bei der uneingeschränkten Gesamtwirkung hat sich der Anspruch gegen die anderen Gesamtschuldner erledigt. Dies ist in der Regel der Fall, wenn der Gesamtschuldner, der im

Innenverhältnis allein für den Schaden hätte haften müssen, den Vergleich abgeschlossen hat (OLG Köln, Urteil vom 07.04.1993 – 11 U 277/93).

Bei der beschränkten Gesamtwirkung wird nur die Höhe des, auf die anderen Gesamtschuldner fallenden Anteils, um die Höhe des Vergleichsanteils gekürzt (BGH, Urteil vom 19.12.1985 – III ZR 90/84, NJW 1986, 1098). Damit soll vermieden werden, dass der Bauherr als Gläubiger danach bezüglich des, den Vergleichs übersteigenden Betrages, einen anderen Gesamtschuldner in Anspruch nimmt.

Bei der Einzelwirkung hat der Vergleich keinen Einfluss auf die im Innenverhältnis auszugleichenden Anteile der anderen Gesamtschuldner. Der vergleichsschließende Gesamtschuldner sollte aber in dem Vergleich eine Vereinbarung aufnehmen lassen, dass der Bauherr als Gläubiger ihn von den Rückgriffsansprüchen der anderen Gesamtschuldner gemäß § 426 Absatz 1 BGB freistellt. Die Einzelwirkung ist insbesondere dann gegeben, wenn die Verantwortungsverteilung der einzelnen Gesamtschuldner bei Abschluss des Vergleichs überhaupt nicht angesprochen wurde oder ungeklärt geblieben ist.

Tipp:

Bei Vergleichen ist schriftlich Klarheit darüber zu schaffen, welche Wirkungen ein Vergleich für die übrigen Gesamtschuldner haben soll! Haben die übrigen Gesamtschuldner Vorteile, sind diese auch an einer Beteiligung an der Vergleichssumme bereit.

Bei Fragen zum Honorar- und Vergaberecht stehen Ihnen die Herren

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Geschäftsführer der GHV, Öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger,
Dipl.-Ing. Wolfgang Kaufhold; Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Ingenieur-Honorare und
Rechtsanwalt Dipl.-Betriebswirt (FH) Michael Wiesner

gerne zur Verfügung.

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.
Schillerplatz 12/14

67071 Ludwigshafen

Tel: 0621 – 685 60 90 – 3
Fax: 0621 – 685 60 90 - 90

kontakt@ghv-guetestelle.de